

# GR\_GERICHTE ZR2 2024 26 vom 2. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR2\\_2024\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2024_26)

FR: GR\_GERICHTE ZR2 2024 26 du 2 octobre 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR2 2024 26 del 2 ottobre 2025

## Regeste

Firmenrecht und UWG

## Erwägungen

### E. 1

Prozessvoraussetzungen

#### E. 1.1

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Beseitigungsanspruch geltend, den sie auf Firmenrecht (Art. 956 Abs. 1 und 2 OR) und Lauterkeitsrecht (Art. 3 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG) stützt. Für Klagen aus unerlaubter Handlung, zu denen Ansprüche aus der Verletzung von Firmen- und Lauterkeitsrecht zählen, ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig (Art. 36 ZPO). Die Beklagte hat ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag in O.3.\_\_\_\_\_, also im Kanton Graubünden, und hat sich zudem auf die Klage eingelassen (act. A.2,

#### E. 1.2

Im Kanton Graubünden beurteilt gemäss Art. 6 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100) das Obergericht als erstinstanzliches Zivilgericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht. Entsprechend ist das Obergericht für die Beurteilung von Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma (Art. 5 Abs. 1 lit. c ZPO) zuständig, ebenso wie für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, sofern diesfalls der Streitwert mehr als CHF 30'000.00 beträgt (Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO). Nach unbestritten gebliebener Angabe der Klägerin, beläuft sich der Streitwert auf CHF 50'000.00 (act. A.1, Rz. 5; A.2, Rz. 3; Art. 91 Abs. 2 ZPO). Das Obergericht ist mithin auch in sachlicher Hinsicht für die Beurteilung der Klage zuständig.

#### E. 1.3

Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Auf die Klage ist einzutreten. 2. Streitgegenstand Die Firma der Klägerin A.\_\_\_\_\_ wurde 2018 im Handelsregister eingetragen, diejenige der Beklagten B.\_\_\_\_\_ zu einem späteren Zeitpunkt, im Jahr 2022. Die B.\_\_\_\_\_ wurde am 3. April 2025, nach Eintritt der Rechtshängigkeit, in C.\_\_\_\_\_ umfirmiert. Die Klägerin sieht sich in ihren firmen- und lauterkeitsrechtlichen Schutzrechten verletzt, und zwar durch die ursprüngliche Firma (B.\_\_\_\_\_) wie auch durch die während des Verfahrens geänderte Firma der Beklagten (C.\_\_\_\_\_). Der Begriff der Verwechslungsgefahr ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für das gesamte Kennzeichenrecht einheitlich zu umschreiben. Es handelt es sich um eine Rechtsfrage, die vom Gericht grundsätzlich frei geprüft wird (BGE 128 III 401 E. 4 f.;

Urteile des Bundesgerichts 4A\_238/2023 vom 28. August 2023 E. 2.1, 4A\_617/2021 vom 23. August 2022 E. 3.1.1). 3. Firmenrecht 3.1. Rechtsprechung 3.1.1. Die Firma einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR), ansonsten der Inhaber der älteren Firma wegen Verwechslungsgefahr auf Unterlassung des Gebrauchs der jüngeren Firma klagen kann (Art. 956 Abs. 2 OR).

#### **E. 4**

/ 15 Rz. 3; Art. 18 ZPO). Demnach ist die örtliche Zuständigkeit des Obergerichts gegeben.

#### **E. 4.1**

Unter den mitunter als wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutz bezeichneten Tatbestand der Schaffung einer Verwechslungsgefahr mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines Anderen fallen sämtliche Verhaltensweisen, bei denen das Publikum durch die Schaffung von Verwechslungsgefahr irregeführt wird, insbesondere um den Ruf der Wettbewerber auszubeuten (BGE 140 III 297 E. 7.2.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_238/2023 vom 28. August 2023 E. 4.1.2). Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG schützt vor Konfusion in Bezug auf die betriebliche Herkunft von Produkten bzw. in Bezug auf die Unternehmensidentität (HEI-NEMANN, in: Heizmann/Loacker [Hrsg.], UWG Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Kommentar, 2. Aufl. 2025, Art. 3 Abs. 1 lit. d N. 114). Unter den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG fällt auch die Firma. Wie das Firmenrecht verlangt das Wettbewerbsrecht, dass sich eine jüngere von einer älteren Firma eines Mitbewerbers genügend unterscheidet. Die Verwechslungsgefahr im Lauterkeitsrecht wird grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen beurteilt wie im Firmen- und Markenrecht (Urteil des Bundesgerichts 4A\_238/2023 vom 28. August 2023 E. 2.1). Allerdings gilt es im Lauterkeitsrecht zu beachten, dass es – im Gegensatz zum Firmen- oder Markenrecht, wonach nur die jeweiligen Zeichen bzw. Registereinträge massgebend sind (kennzeicheninterne Elemente) – die gesamten Umstände zu würdigen gilt. Von Bedeutung sind damit nicht nur das registerrechtliche Zeichen, sondern dessen tatsächlicher Gebrauch sowie auch weitere Elemente ausserhalb der jeweiligen Zeichen (kennzeichenexterne Elemente; ARPAGAUS, in: Hilty/Arpagaus [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz gegen den unlauteren

#### **E. 4.2**

Die geografische Nähe der zu vergleichenden Waren, Werke, Leistungen oder der Geschäftsbetriebe bzw. der Wettbewerber kann die Verwechslungsgefahr erhöhen (SPITZ, in: Jung [Hrsg.], Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG], 3. Aufl. 2023, Art. 3 Abs. 1 lit. d N. 43). In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass die Beklagte auf ihrer Homepage einzig eine Adresse in O.4.\_\_\_\_\_ (Kanton O.2.\_\_\_\_\_) aufführt und nicht in Abrede stellt, dass dort nicht auch eine Geschäftstätigkeit (welcher Art auch immer) vonstattengeht. Damit ist davon auszugehen, dass eine Geschäftstätigkeit der Beklagten geografisch in einer für die Verwechslungsgefahr relevanten Nähe zur Klägerin mit Sitz im Kanton O.2.\_\_\_\_\_ erfolgt.

#### **E. 4.3**

Als ein weiterer Aspekt ist die Branchennähe der Wettbewerber bzw. die Nähe der Waren und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Dabei kann auch auf Umstände ausserhalb

tatsächlicher Begebenheiten abgestellt werden, z.B. auf die statutarische Zweckbestimmung eines Unternehmens (vgl. SPITZ, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. d N. 42). Die kennzeicheninternen Elemente begründen vorliegend keine Verwechslungsgefahr (E. 3 hiervor). Damit bei dieser Ausgangslage eine lauterkeitsrechtliche Verwechslungsgefahr im Sinne einer Konfusion in Bezug auf die betriebliche Herkunft der Produkte bzw. in Bezug auf die Unternehmensidentität aufgrund von Branchennähe denkbar wäre, müssten die Kundenkreise der Parteien zumindest teilweise deckungsgleich sein. Das wiederum setzt voraus, dass sich ihr

#### **E. 4.4**

Im Ergebnis spricht somit einzig die geografische Nähe der Parteien als kennzeichenexterner Umstand für das Vorhandensein einer Verwechslungsgefahr. Eine solche allein vermag eine Verwechslungsgefahr allerdings nicht zu begründen. Daran ändert sich auch unter dem Blickwinkel der Branchennähe nichts, zumal eine Überschneidung der Kundenkreise nicht bewiesen ist. Somit fehlt es an einem unlauteren Verhalten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG, womit sich auch kein Abwehranspruch aus Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG ergeben kann. 5. Gesamtfazit Sowohl firmenrechtlich als auch lauterkeitsrechtlich fehlt es an einer Verwechslungsgefahr, womit der Klägerin gegenüber der Beklagten kein Beseitigungsanspruch zukommen kann. Die Klage ist abzuweisen. 6. Prozesskosten

#### **E. 5**

/ 15 3.1.2. Da Handelsgesellschaften und Genossenschaften ihre Firma grundsätzlich frei wählen können, stellt die Rechtsprechung an deren Unterscheidungskraft im Allgemeinen strenge Anforderungen. Ob sich zwei Firmen hinreichend deutlich unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu prüfen, den sie beim Publikum hinterlassen. Die Firmen müssen nicht nur bei gleichzeitigem aufmerksamen Vergleich unterscheidbar sein, sondern auch in der Erinnerung auseinandergehalten werden können. Im Gedächtnis bleiben namentlich Firmenbestandteile haften, die durch ihren Klang oder ihren Sinn hervorstechen; solche Bestandteile haben daher für die Beurteilung des Gesamteindrucks einer Firma erhöhte Bedeutung. Dies trifft insbesondere für reine Fantasiebezeichnungen zu, die in der Regel eine stark prägende Kraft haben. Umgekehrt verhält es sich bei gemeinfreien Sachbezeichnungen. Die Gefahr der Verwechslung besteht, wenn die Firma eines Unternehmens für die eines anderen gehalten werden kann (unmittelbare Verwechslungsgefahr) oder wenn bei Aussenstehenden der unzutreffende Eindruck entsteht, die Unternehmen seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (mittelbare Verwechslungsgefahr). Der Firmenschutz soll dabei nur jene Verwechslungen verhindern, denen der durchschnittliche Firmenadressat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unterliegt (Urteil des Bundesgerichts 4A\_238/2023 vom 28. August 2023 E. 2.1, 4A\_617/2021 vom 23. August 2022 E. 3.1.2 ff.). 3.1.3. Als besonders einprägsam hat sich in der Praxis der Anfang der Firmenbezeichnung erwiesen, während die Begriffe am Ende der Firmenbezeichnung nur noch eine geschwächte Aufmerksamkeit geniessen (vgl. BGE 118 II 322 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4C.199/2003 vom 20. Oktober 2003 E. 2.1). Eine Verwechslungsgefahr liegt insbesondere dann vor, wenn eine jüngere Firma die gleichen oder ähnlich stark prägende Firmenbestandteile enthält wie eine ältere. Die daraus resultierende fehlende deutliche Unterscheidbarkeit kann nicht allein durch die Hinzufügung schwacher Elemente kompensiert werden. Kommt einem am Beginn einer Firma stehenden Wort und insbesondere dessen ersten Silben eine besondere Prägekraft

zu, so kann auch ein Wort des sprachlichen Gemeingebrauchs einen starken Bestandteil der Firma darstellen (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 42 vom 26. Oktober 2021 E. 4.3.3). Schliesslich können schwache Zeichen durch Verkehrsdurchsetzung zu starken werden (BGE 127 III 168 E. 2b/cc). 3.2. Kennzeichnungskraft 3.2.1. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei den beiden Wortbestandteilen "\_\_\_\_"/"\_\_\_\_" und "\_\_\_\_" um ihre Geschäftstätigkeit um- schreibende Sachbezeichnungen handelt, also um kennzeichnungsschwache Fir-

## **E. 6**

/ 15 menelemente. Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, die Firmenänderung der Beklagten sei nicht geeignet, eine deutliche Unterscheidbarkeit zwischen den Fir- men der Parteien herbeizuführen. Die von der Beklagten gewählten Zusätze seien nicht individualisierend, sondern beschreibend und äusserst kennzeichnungs- schwach. Anders ausgedrückt, würden die beiden Zusätze der Firma der Beklagten ("Group", "Schweiz") kein charakteristisches Gepräge verleihen – auch nicht in Kombination. Eine fehlende deutliche Unterscheidbarkeit könne nicht allein durch die Hinzufügung schwacher Elemente kompensiert werden. Der Zusatz "Group" werde so verstanden, dass es sich um die Dachgesellschaft einer ganzen Gruppe von Unternehmen handle. Gerade weil die Klägerin über die Schwestergesellschaft A.\_\_\_\_ AG verfüge, könne dies zur (falschen) Annahme führen, die Klägerin und die A.\_\_\_\_ AG seien Gruppengesellschaften der Beklagten bzw. gehörten zur C.\_\_\_\_ (mittelbare Verwechslungsgefahr). Die Verwechslungsgefahr werde sogar noch verstärkt, weil die Beklagte das englische Wort "Group" und nicht das deutsche Wort "Gruppe" hinzugefügt habe, da die Firma der Kläger mit dem englischen Wort "\_\_\_\_" beginne (act. A.3, Rz. 73 f., 76). Der von der Beklagten neu gewählte zweite Zusatz "Schweiz" treffe auf alle in einem der kantonalen Han- delsregister eingetragenen Einheiten zu und schaffe daher keinerlei Unterschei- dungskraft zu anderen Einheiten im Inland (act. A.3, Rz. 75). Dem entgegnet die Beklagte, das Wort "Group" habe vorliegend keine branchenrelevante Bedeutung. Es sei somit nicht beschreibend und stelle deshalb einen unterscheidungskräftigen Zusatz dar (act. A.4, Rz. 45). 3.2.2. Notorisch ist, dass der hinzugefügte Firmenbestandteil "Group" ins Deutsche übersetzt Gruppe bedeutet und als Hinweis auf die Konzernzugehörigkeit der Be- klagten rein beschreibender Natur ist. Daran ändert nichts, dass dem Begriff keine Branchenüblichkeit zukommt. Beschreibender Natur ist auch der Bestandteil "Schweiz" als geografische Angabe. Folglich setzen sich die beiden Firmen A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ ausschliesslich aus kennzeichnungsschwachen Fir- menelementen zusammen, womit eine Ähnlichkeit auch nur im Hinblick auf kenn- zeichnungsschwache Firmenbestandteile bestehen kann. In einer solchen Konstel- lation genügen nach der Rechtsprechung geringfügige Unterschiede, um eine deut- liche Unterscheidbarkeit herbeizuführen (vgl. BGE 122 III 369 E. 1). Der Inhaber der älteren Firma muss eine geringere Unterscheidungskraft ein Stück weit in Kauf neh- men. Aber auch bei solchen Zeichen muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass sie nicht derart ähnlich sind, dass es zu Verwechslungen kommt (Urteil des Bun- desgerichts 4A\_617/2021 vom 23. August 2022 E. 3.4.2). Auch generische Ele- mente können eine ausserordentliche Bekanntheit erlangen. Insofern kann sich so- gar ein ursprünglich schwaches (weil beschreibendes) Zeichen im Verkehr etablie-

### **E. 6.1**

Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten und der Parteien- tschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) und werden der unterlie- genden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da die Klägerin somit vollständig unterliegt, sind ihr die Prozesskosten in vollem Umfang aufzuerlegen.

### **E. 6.2**

Die Gerichtskosten umfassen vorliegend ausschliesslich eine Entscheide- bühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO), die gemäss Art. 15 Abs. 4 EGzZPO in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) zwischen CHF 1'000.00 bis CHF 30'000.00 beträgt. Die Entscheidegebühr bemisst sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person (Art. 15 Abs. 3 EGzZPO). In Berücksichtigung des durchgeführten doppelten Schriftenwechsels und der Instruktionsverhandlung ist die Entscheidegebühr für das vorliegende Ver- fahren auf CHF 5'000.00 festzulegen.

### **E. 6.3**

Als Parteientschädigung gelten die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest, wobei sie vom Betrag ausgeht, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird (Art. 16 Abs. 1 EGzZPO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 HV [BR 310.250]). Der Rechtsvertreter der Beklagten hat weder eine Honorarvereinbarung noch eine Kostennote eingereicht. Ohne Honorarvereinbarung wird praxisgemäss vom middle-

### **E. 7**

/ 15 ren und als kennzeichnungskräftiges Individualzeichen durchsetzen (HILTI, in: Streuli-Youssef [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Firmenrecht und Schutz nicht registrierter Kennzeichen, Bd. III/2, 3. Aufl. 2019, N. 346). 3.2.3. Die Klägerin behauptet, ihre Produkte in der ganzen Schweiz über mehrere Vertriebskanäle anzubieten. Die Produkte seien nicht nur in ihrem eigenen Online- Shop erhältlich, sondern auch im grössten Online-Shop der Schweiz (Digitec) sowie bei den ebenfalls bekannten Händlern F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ -Material. Da- durch hätten sich ihre Firma und Produkte im Geschäftsverkehr etabliert, was die Kennzeichnungskraft ihrer Firma erhöhe (act. A.3, Rz. 48). Nach der Rechtspre- chung zum Markenrecht hat sich ein Zeichen bzw. eine Firma im Verkehr durchge- setzt, wenn es von einem erheblichen Teil der Adressaten der betreffenden Waren oder Dienstleistungen im Wirtschaftsverkehr als einen individualisierenden Hinweis auf ein bestimmtes (namentlich indes nicht notwendigerweise bekanntes) Unterneh- men verstanden wird (vgl. BGE 130 III 328 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_290/2023, 4A\_292/2023, 4A\_294/2023 vom 29. November 2023 E. 4.2.2 m.w.H.). Ob sich ein Zeichen im Verkehr durchgesetzt hat, kann aus Tatsachen abgeleitet werden, die erfahrungsgemäss einen Rückschluss auf die Wahrnehmung des Zeichens durch das Publikum erlauben. Dazu gehören etwa langjährige bedeut- same Umsätze, die unter einem Zeichen getätigt worden sind, oder intensive Wer- beanstrengungen. Möglich ist aber auch der direkte Nachweis durch eine repräsen- tative Befragung des massgebenden Publikums (BGE 140 III 109 E. 5.3.2 m.w.H.). Die Tatsache des Vertriebs der klägerischen Produkte in der gesamten Schweiz – auch in diversen Online-Shops (mag darunter auch der grösste Online-Händler der Schweiz sein) –, indiziert eine gewisse Bekanntheit der klägerischen Firma, doch ist dieses Indiz alleine zu schwach, als gestützt darauf von einer ausserordentlichen Bekanntheit der Firma ausgegangen werden

könnte. Andere Beweise für die behauptete Bekanntheit bietet die Klägerin nicht an. Daher bleibt es dabei, dass sich ausschliesslich kennzeichnungsschwache Firmenbestandteile gegenüberstehen, weshalb bereits geringfügige Unterschiede genügen, um eine deutliche Unterscheidbarkeit herbeizuführen. 3.3. Gesamteindruck 3.3.1. Die bei beiden Firmen gemeinsame Angabe der Rechtsform "AG" stellt einen kennzeichnungsschwachen Firmenbestandteil dar. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsform von Gesetzes wegen in der Firma angegeben werden muss (vgl. Art. 950 Abs. 1 Satz 2 OR). Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist daher auf die übrigen Elemente abzustellen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts

## E. 8

/ 15 4A\_28/2021 vom 18. Mai 2021 E. 7.3.2). Der charakteristische Bestandteil der klägerischen Firma ist vorliegend der am Anfang stehende und hervorstechende Bestandteil "A.\_\_\_\_\_". Bei der beklagten Firma steht der ebenfalls hervorstechende Bestandteil "B.\_\_\_\_\_" am Anfang. Die Firmenbestandteile "Group" und "Schweiz" sind demgegenüber, wie erwähnt (E. 3.2.2 hiervor), reine Sachbezeichnungen, die den Tätigkeitsbereich der Beklagten beschreiben. Diese Begriffe sind für sich alleine schwach. Das Augenmerk des Publikums liegt eher auf den prägenden Firmenbestandteilen "A.\_\_\_\_\_" und "B.\_\_\_\_\_", zumal sie jeweils an prominenter erster Stelle der Firma stehen. Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind entsprechend die beiden Bestandteile "A.\_\_\_\_\_" und "B.\_\_\_\_\_" einander gegenüberzustellen. 3.3.2. Zu vergleichen ist zunächst der Wortlaut der kollidierenden Firmen. Bei "\_\_\_\_\_" handelt es sich um einen deutschen Begriff, weswegen der erste Vokal "\_\_\_\_\_" anders ausgesprochen wird als das "\_\_\_\_\_" im englischen "\_\_\_\_\_". So wird "\_\_\_\_\_" im deutschen Kabel als /\_\_\_\_\_/ ausgesprochen. Es handelt sich um die deutsche Standardaussprache des "\_\_\_\_\_", wobei der Laut lang gesprochen wird (siehe <

## E. 9

/ 15 wie den Bestandteil der Beklagten ausspricht, was den akustischen Unterschied relativieren würde. 3.3.4. Unbestritten ist der Wortsinn der Firmenbestandteile " \_\_\_\_\_ " bzw. " \_\_\_\_\_ " und " \_\_\_\_\_ ". Diese stehen für \_\_\_\_\_-technik/ \_\_\_\_\_-technologie (vgl. act. A.1, Rz. 32; act. A.2, Rz. 23 f.). Die ersten beiden Firmenbestandteile haben folglich den identischen Wortsinn. 3.3.5. Die Klägerin will beim Zeichenvergleich die Gerichtspraxis im Markenrecht beachtet haben, gemäss der bei Übersetzungen der Sinngehalt identisch sei. Nach dieser Praxis könne ein Markeninhaber einem Dritten auch den Gebrauch einer übersetzten Marke untersagen. Die Beurteilung der Firmenähnlichkeit müsse somit sprachenübergreifend erfolgen (act. A.3, Rz. 57). Firmenschutz geniessen allerdings nur die im Handelsregister eingetragenen und veröffentlichten fremdsprachigen Firmenfassungen (so SIFFERT, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Obligationenrecht, Die Geschäftsfirmer, Art. 944–956 OR, 2017, Art. 956 N. 9; ferner die interne Weisung zur Prüfung der Firmenidentität des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister [EHRA] vom 1. April 2021, Rz. 21 ff.; in diesem Sinne auch Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG200048 vom 18. August 2020). Geniessen die im Handelsregister nicht eingetragenen Übersetzungen einer Firma keinen firmenrechtlichen Schutz, kann sich die Firmenähnlichkeit auch nicht grundsätzlich sprachübergreifend beurteilen. Keine der Parteien hat vorliegend Übersetzungen ihrer Firmen in das Handelsregister eintragen lassen (act. B.1; C.19). Deswegen kann die Klägerin für die Übersetzungen auch keinen firmenrechtlichen Schutz beanspruchen. Würde die Verwechslungsgefahr bei den vorliegend ausschliesslich in der Originalfassung im Handelsregister eingetragenen Firmen dennoch sprachübergreifend beurteilt, käme dies einer Erweiterung des Firmenschutzes auf Elemente ausserhalb des Handelsregistereintrags gleich, was mit Art. 951 OR nicht in Einklang zu bringen wäre. Daher sind ausschliesslich „\_\_\_\_\_“ und „\_\_\_\_\_“ miteinander zu vergleichen. Der übereinstimmende Sinngehalt der Bestandteile „\_\_\_\_\_“ und „\_\_\_\_\_“ wirkt sich lediglich als ein Aspekt (Wortsinn) auf den für die Verwechslungsgefahr letztlich entscheidenden Gesamteindruck der kollidierenden Firmen aus. 3.3.6. Im Schriftbild unterscheidet sich die Firma der Klägerin in mehrerlei Hinsicht von derjenigen der Beklagten: Da das englische Wort für " \_\_\_\_\_ " verwendet wird, beginnt es mit einem grossen " \_\_\_\_\_ " anstelle eines " \_\_\_\_\_ " und endet mit "- \_\_\_\_\_ " anstelle von "- \_\_\_\_\_ ". Zudem werden in der Firma der Beklagten die beiden Bestandteile " \_\_\_\_\_ " und " \_\_\_\_\_ " zusammengeschrieben, während sie bei der Klägerin mit einem Bindestrich verbunden werden.

## **E. 10**

/ 15 3.4. Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden zu vergleichenden Firmenbestandteile "A. \_\_\_\_\_ " und "B. \_\_\_\_\_ " zwar im Wortsinn identisch sind, im Wortklang und Schriftbild aber gewichtige Unterschiede aufweisen, die beide zusammen noch markanter wirken. Die Unterschiede sind für den durchschnittlichen Firmenadressaten im Gesamteindruck jedenfalls derart einprägsam, dass die Firmen von diesen auch in der Erinnerung auseinandergehalten werden können. Die Gefahr von mittelbaren oder unmittelbaren Verwechslungen besteht nicht, die deutliche Unterscheidbarkeit der kennzeichnungsschwachen Firmen A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ bzw. C. \_\_\_\_\_ ist selbst in Anwendung eines strengen Beurteilungsmassstabs, der nach der Rechtsprechung bei geografischer Nähe anzulegen ist und wenn zwei Unternehmen aufgrund der statutarischen Bestimmungen im Wettbewerb stehen können oder sich aus einem anderen Grund an die gleichen Kundenkreise wenden (BGE 131 III 572 E. 4.4, 118

II 322 E.1), gegeben. 4. Lauterkeitsrecht

### E. 11

/ 15 Wettbewerb, 2013, Art. 3 Abs. 1 lit. d N. 91; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 42 vom 26. Oktober 2021 E. 5.3). Ob eine lauterkeitsrechtliche Verwechslungsgefahr besteht, ist hinsichtlich eines konkreten Wettbewerbsverhaltens zu bestimmen. Im Unterschied zum Firmenrecht als Registerrecht ergibt sich die Normverletzung im Lauterkeitsrecht aus dem Verhalten der Beklagten und damit aus den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Lauterkeitsrecht können deshalb die begleitenden Umstände eine Verwechslungsgefahr begründen oder aufheben. Massgebend ist somit sowohl ein Vergleich der Kennzeichen wie auch des weiteren Verhaltens. Entsprechend geht auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass ein nach Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG verpöntes Verhalten selbst dann vorliegen kann, wenn eine firmenrechtliche Verwechslungsgefahr verneint wird. Nicht erforderlich ist im Wettbewerbsrecht eine produktbezogene Verwechselbarkeit. Eine Verwechselbarkeit in Bezug auf das Unternehmen reicht aus (Urteil des Bundesgerichts 4A\_617/2021 vom 23. August 2022 E. 4.1.3). Die objektive Beweislast für ein verpöntes Wettbewerbsverhalten der Beklagten bzw. für die besonderen Umstände, die lauterkeitsrechtlich eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG begründen, liegt bei der Klägerin (Art. 8 ZGB).

### E. 12

/ 15 Angebot (verkaufte Produkte und/oder Dienstleistungen) zumindest punktuell überschneidet. In diesem Zusammenhang behauptete die Klägerin in der Klage allgemein, dass sie vor allem \_\_\_\_\_ und Zubehör und die Beklagte vor allem \_\_\_\_\_ und Leitungen vertreibt (act. A.1, Rz. 11 und 19). Um was für \_\_\_\_\_ es sich dabei handelt und an welche Kunden sich die Parteien mit ihrem jeweiligen Angebot richten, führte sie dabei nicht aus. In der Klageantwort bestritt die Beklagte, dass sich die von den Parteien angebotenen Produktsortimente überschneiden würden (act. A.2, Rz. 22). Sie betonte dabei den Unterschied zwischen der \_\_\_\_\_-technologie und \_\_\_\_\_-technik einerseits (als Bereich der Klägerin) und der Verbindungstechnik andererseits (als Bereich der Beklagten). Im Bereich der \_\_\_\_\_-technik würden gemäss den \_\_\_\_\_- und \_\_\_\_\_-system-Anforderungen der Kunden Produkte für die \_\_\_\_\_ Automation und \_\_\_\_\_-technik entwickelt und vertrieben. Die Produkte der B. \_\_\_\_\_ Group seien einerseits sogenannte \_\_\_\_\_, die der \_\_\_\_\_-zufuhr oder der Signalwiedergabe von \_\_\_\_\_-Steuerungen dienen bzw. für diese erforderlich seien, wobei keine \_\_\_\_\_ übertragen würden, und andererseits \_\_\_\_\_, bei denen es sich um sogenannte \_\_\_\_\_ handle. Diese würden dort eingesetzt, wo \_\_\_\_\_ übertragen würden, was in der \_\_\_\_\_-technik der Fall sei (act. A.2, Rz. 6). Der Webseite der Klägerin sei zu entnehmen, dass die meistverkauften Artikel allesamt \_\_\_\_\_ und Zubehör seien, die in der \_\_\_\_\_-technik eingesetzt würden. Dabei handle es sich insbesondere um \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_ würden häufig für verschiedene \_\_\_\_\_-anwendungen verwendet und \_\_\_\_\_ wie \_\_\_\_\_ verbinden, um \_\_\_\_\_ zu erstellen (act. A.2, Rz. 20). Obschon die Beklagte demnach eine Überschneidung der Produktpaletten bestritten und mit eigenem Sachvortrag ausgeführt hatte, dass die Parteien in unterschiedlichen Bereichen der \_\_\_\_\_-technik tätig seien, beschränkte sich die Klägerin in der Replik auf eine pauschale Bestreitung, dass sie "in einem völlig anderen Bereich" tätig sein solle als die Beklagte. Sodann gab sie zu, dass sie in der \_\_\_\_\_-technik vertreten sei, und führte im Übrigen aus, dass sie \_\_\_\_\_ sowohl an Endverbraucher als auch an Geschäfte

vertreibe. Dazu, welche konkreten Überschneidungen die Produkte und Dienstleistungen der Parteien aufweisen, stellte die Klägerin abermals keine näheren Tatsachenbehauptungen auf. Der Vertrieb von \_\_\_\_\_ durch die Klägerin "auch in der Industrie" ist unspezifisch. Gleiches gilt für das Vorbringen, die Klägerin biete auch im industriellen Bereich Sonder- und Einzelanfertigungen an (act. A.3, Rz. 24, 43). Dabei wäre es für die Klägerin ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, die von den Parteien angebotenen \_\_\_\_\_ zu vergleichen und konkret aufzuzeigen, welche \_\_\_\_\_ aus den beiden Sortimenten gleiche Kundenbedürfnisse befriedigen. Indem sie darauf verzichtete, kam sie ihrer Obliegenheit, die rechtserheblichen Tatsachen substantiiert zu behaupten, nicht nach.

#### **E. 13**

/ 15 Beide Parteien sind demnach zwar im Bereich \_\_\_\_\_ (technik) tätig, es ist aber nicht bewiesen, dass sich innerhalb dieser Branche ihre Kundenkreise decken würden.

#### **E. 14**

/ 15 ren Stundenansatz von CHF 240.00 ausgegangen (dazu etwa Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 42 vom 26. Oktober 2021 E. 8.3). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, in Berücksichtigung der eingereichten Rechtsschriften und der Durchführung der rund eineinhalb Stunden dauernden Instruktionsverhandlung ist der Aufwand auf 30 Stunden zu schätzen. Diese sind mit dem Stundenansatz von CHF 240.00 zu entschädigen, womit sich zuzüglich einer praxisgemässen Spesenpauschale von 3% eine Entschädigung von gerundet CHF 7'500.00 ergibt. Von der Zusprechung der MWST ist abzusehen, weil die Beklagte selber mehrwertsteuerpflichtig ist und die MWST, welche sie ihrer Rechtsvertretung zu zahlen hat, als Vorsteuer von ihrer eigenen MWST-Schuld abziehen kann (vgl. Art. 28 MWSTG).

#### **E. 15**

/ 15 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.